

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dörr (DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit

### Naturschutz in Abwägung touristischer Verwertung?

Die Kleine Anfrage 865 vom 21. Juli 1988 hat folgenden Wortlaut:

In Gerolstein, Landkreis Daun, ist das Ausweisungsverfahren für das Naturschutzgebiet „Gerolsteiner Dolomiten“ auf Antrag des Eifelvereins durch die Bezirksregierung Trier eingeleitet. Der Raum Gerolstein unterliegt andererseits einer intensiven touristischen Nutzung.

Der Entwurf der Rechtsverordnung definiert in § 3 den Schutzzweck des avisierten Naturschutzgebietes (NSG) unter anderem als Erhalt wertvollen Lebensraumes zahlreicher seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wärmeliebender Insekten und anderer wirbelloser Tiere sowie deren Lebensgesellschaften.

In § 6 wird die Erlaubnis zum jährlich einmal stattfindenden Feuerwerk während der Sankt-Anna-Kirmes (1988 am 2. August) eingeräumt, welches, an einem Werktag stattfindend, eine finanziell einträgliche Attraktion für die Kirmes und die Stadt Gerolstein darstellt.

Auf die allabend- und nächtliche Anstrahlung des Felsenmassivs von Auberg und Dolomiten im NSG mittels Scheinwerfer über das gesamte Jahr wird im Entwurf der Naturschutzgebietsrechtsverordnung nicht eingegangen.

Andererseits ist es im § 4 Nummer 14 und § 4 Nummer 18 der Rechtsverordnung verboten, wildlebende Tiere zu stören bzw. zu lärmern.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung meiner Auffassung, daß bei der vom angestrebten prozentualen Anteil noch geringen Anzahl von Naturschutzgebieten in Rheinland-Pfalz, grundsätzlich zumindestens innerhalb von Naturschutzgebieten den Belangen des Natur- und Artenschutzes Vorrang eingeräumt werden muß?
2. Ist ausgeschlossen, daß durch abend- und nächtliche künstliche Beleuchtung von Bauwerken oder Landschaftsteilen mittels, übrigens energiefressender, Scheinwerfer keine Verfälschung der landschaftstypischen Fauna (evtl. auch Flora) erfolgt, bzw. Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum durch künstlich veränderte Lebensbedingungen beeinträchtigt werden?
3. Liegen Untersuchungen und Beobachtungen über die Auswirkungen von Anstrahlungen bei Bauwerken oder Landschaftsteilen auf Veränderungen oder Verfälschungen der jeweiligen natürlichen ortsspezifischen Fauna und Flora vor?  
Wenn ja, welche, wer hat sie durchgeführt?
4. In welchen bisher rechtskräftig ausgewiesenen Landschafts- und Naturschutzgebieten (LSG, NSG) in Rheinland-Pfalz werden Bestandteile mittels Scheinwerfer angestrahlt, bzw. finden einmal oder mehrmals jährlich pyrotechnische Unterhaltungen (Feuerwerke) statt?
5. Ist die Landesregierung meiner Meinung, daß das Abbrennen eines Feuerwerkes mit Lärm und lokaler intensiver Licht- und Hitzeeinwirkung verbunden ist und dadurch Tiere gestört, beängstigt oder gar getötet werden können?
6. Inwieweit bestehen gesetzliche Pflichten oder Möglichkeiten und ist die Landesregierung gewillt, artengeschützte (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) Tiere, z. B. Vögel bei der Zweitbrut und Insekten in naturschutzwürdigen Gebieten, oder auf Flächen von in der Planung befindlichen Naturschutzgebieten vor Beeinträchtigungen ihrer natürlichen Entwicklung und ihrer Lebensgrundlagen (ungestörter Zeitrhythmus) zu bewahren?
7. Inwieweit ist unter Berücksichtigung des § 1 Landespflegegesetzes die Abwägung zwischen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft und die touristische Nutzung von Naturschutzgebieten für die Landesregierung von Präferenz?

Das **Ministerium für Umwelt und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 1988 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 7.:

Beim Erlaß von Naturschutzgebietsverordnungen sind die Anforderungen an den Schutz gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit abzuwägen. In Abhängigkeit zum verfolgten Schutzziel resultiert hieraus ein gebietstypisches Muster erforderlicher Verbote und Gebote. Insoweit genießen die Belange des Natur- bzw. Artenschutzes Vorrang.

Zu 2. und 3.:

Es liegen nur relativ spärliche Untersuchungen über die Auswirkungen der Anstrahlung von Bauwerken oder Landschaftsteilen vor. Trotzdem ist unstrittig, daß nachteilige Auswirkungen auf wildlebende Tiere, insbesondere Insekten, bestehen. Im Falle des geplanten Naturschutzgebietes „Gerolsteiner Dolomiten“ wird davon ausgegangen, daß die Verluste im Vergleich zu den durch andere anthropogene Lichtquellen verursachten Auswirkungen nachrangig sind. Die Stadt Gerolstein hat ihre Bereitschaft erklärt, die Zeitdauer der Beleuchtung einzuschränken.

Zu 4.:

Da die Gesamtgröße aller bestehenden Landschaftsschutzgebiete (incl. Naturparke) und Naturschutzgebiete etwa die Hälfte der Landesfläche umfaßt, wäre es ohne unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nicht möglich, diese Frage zu beantworten.

Zu 5.:

Ja. Deshalb ist vorgesehen, das in der Anfrage erwähnte Feuerwerk aus dem geplanten Naturschutzgebiet „Gerolsteiner Dolomiten“ zu verlagern.

Zu 6.:

Der individuelle Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen bestimmt sich nach dem 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes. Im übrigen ist der Schutz wildlebender Arten vor allem durch Maßnahmen des Biotopschutzes zu verwirklichen. Ein erheblicher Anteil hochgradig schutzwürdiger Flächen unterliegt den weitreichenden Schutzbestimmungen des § 24 Abs. 2 des Landespflegegesetzes (sog. Pauschalschutz). Im übrigen sieht die Landesregierung in der Ausweisung von Naturschutzgebieten einen besonderen Schwerpunkt ihrer Naturschutzpolitik. Anzahl und Flächenanteil dieser Schutzgebiete konnten in der jüngsten Zeit erheblich erhöht werden. Des weiteren besteht die Möglichkeit, einen vergleichbaren Schutz schon im Vorfeld der Ausweisung über die einstweilige Sicherstellung zu erreichen.

Wilhelm  
Staatsminister